



# Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



ST

II. Band

Ausgegeben am 20. September 1974

Nr. 4/1974

## I. Staatsgesetze

Bekanntmachung zur Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde Nusse

## II. Kirchengesetze und Verordnungen

Beschluß über die Veränderung der Grenzen zwischen der Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen vom 7. August 1974

Verwaltungsanordnung über die Regelung der Reisekosten für Pastoren und hauptberufliche Mitarbeiter, die mit der Leitung oder mit sonstigen Funktionen bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten oder Wanderfahrten betraut sind sowie für Teilnehmer an Lehrgängen und sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vom 7. August 1974 — hierzu Anlage 1 —

Beschluß über die Veränderung der Grenzen zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin vom 7. August 1974

## III. Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ergänzungsvertrages vom 22. Januar 1974 zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 vom 5. August 1974

## IV. Kirchliche Organe

Beirat für den kirchlichen Dienst an den Seeleuten Jugendbeirat

## V. Personalnachrichten

## VI. Mitteilungen

## I. Staatsgesetze

## II. Kirchengesetze und Verordnungen

### Verwaltungsanordnung

über die Regelung der Reisekosten für Pastoren und hauptberufliche Mitarbeiter, die mit der Leitung oder mit sonstigen Funktionen bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten oder Wanderfahrten betraut sind sowie für Teilnehmer an Lehrgängen und sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vom 7. August 1974

Die Kirchenleitung erläßt gemäß Artikel 82 Absatz 2 der Kirchenverfassung folgende Verwaltungsanordnung:

#### I.

Im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck findet die Reisekostenregelung für Geistliche und hauptberufliche Mitarbeiter, die mit der Leitung oder mit sonstigen Funktionen bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten oder Wanderfahrten betraut sind sowie für Teilnehmer an Lehrgängen und sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

#### II.

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft. Gleichzeitig wird die Reisekostenregelung für Pastoren und andere hauptamtliche Mitarbeiter bei Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten sowie bei Wanderfahrten vom 3. Februar 1967 (Kirchliches Amtsblatt 1967, Seite 222) aufgehoben.

Die Kirchenleitung  
gez. Göldner  
Oberkirchenrat

### Anlage 1

I. Reisekostenregelung für Geistliche und hauptberufliche Mitarbeiter, die mit der Leitung oder mit sonstigen Funktionen bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten oder Wanderfahrten betraut sind

II. Reisekostenregelung für Teilnehmer an Lehrgängen und sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Kiel, den 22. Januar 1974

Die Neufassung des Bundesreisekostengesetzes (s. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1973 S. 323) wirkt sich, soweit sie die Reisekostenstufen, das Tage- und Übernachtungsgeld sowie die Wegstreckenentschädigung betrifft, voll auf die vorbezeichneten Reisekostenregelungen aus.

Das Landeskirchenamt gibt deshalb nachstehend die mit Wirkung vom 1. November 1973 geänderten Reisekostenregelungen bekannt.

I. Reisekostenregelung für Geistliche und hauptberufliche Mitarbeiter, die mit der Leitung oder mit sonstigen Funktionen bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten oder Wanderfahrten betraut sind.

1. Unterkunft und Verpflegung werden, soweit das möglich ist, von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt. Bei der Benutzung fremder Heime zahlt die kirchliche Dienststelle des hauptamtlichen

Mitarbeiters aus ihren Mitteln die Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Die unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft und Verpflegung sind in Anspruch zu nehmen.

2. Auf Grund des § 17 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird die zu zahlende Aufwandsvergütung wie folgt festgesetzt:
  - a) für jeden vollen Kalendertag 2/10 des vollen Tagegeldes (§ 9 BRKG) der Reisekostenstufe B und
  - b) für jede Nacht 2/10 des vollen Übernachtungsgeldes (§ 10 Abs. 2 BRKG) der Reisekostenstufe B; § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BRKG ist nicht anzuwenden.
3. Wird am Hin- oder Rückreisetag amtliche Verpflegung nicht gestellt, so wird Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B gewährt; wird amtliche Verpflegung gestellt, so wird 1/10 des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe B gezahlt.
4. Die Fahrkosten werden nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 5 BRKG) erstattet. Auslagen für das Benutzen eines Liegewagens werden nur erstattet, wenn die Benutzung unumgänglich war und alle Teilnehmer den Liegewagen benutzt haben. Die Benutzung von Schlafwagen und Luftfahrzeugen ist nicht zulässig. Zu den Fahrkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für Gepäckbeförderung und für die dienstlich notwendige Benutzung von Verkehrsmitteln am Geschäftsort. Bei Benutzung von nicht öffentlichen Verkehrsmitteln (z. B. Taxen) ist die Notwendigkeit zu begründen; Belege sollen beigefügt werden. Bei Wanderungen wird für zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegte Wegstrecken keine Vergütung gewährt.
5. Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei der Benutzung eines nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs je Kilometer 0,25 DM, bei der Benutzung eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs 0,32 DM. Die Gewährung einer Mitnahmeentschädigung richtet sich nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes. Für Strecken über die Grenze des Landes Schleswig-Holstein bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg hinaus, darf die Reisekostenvergütung für die gesamte Strecke vom Dienort an nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Bundesreisekostengesetz).
6. Im Rahmen der Reisekostenvergütung werden auch Nebenkosten erstattet (§ 14 BRKG). Hierzu gehören z. B. die Auslagen für:
  - a) Gepäckversicherung und Gepäckaufbewahrung,
  - b) Eintrittsgeld in geringer Höhe aus Anlaß von Besichtigungen,
  - c) ausnahmsweise eine Theaterkarte je Wanderfahrt, wenn ein namhaftes Theater im Rahmen des Reiseplans besucht wird,
  - d) Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die für die Durchführung der dienstlichen Maßnahme unbedingt erforderlich sind. Belege sind beizufügen.

Zu den Nebenkosten gehören nicht die Portoauslagen, die aus Anlaß der Vorbereitung entstehen. Auslagen für Wanderkarten und Wanderführer gehören ebenfalls nicht zu den erstattungsfähigen Nebenkosten.

7. Für nebenamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter sind die vorstehenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Dabei ist die Reisekostenstufe B zugrunde zu legen.

## II. Reisekostenregelung für Teilnehmer an Lehrgängen und sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.

1. Werden bei einer von einer kirchlichen Dienststelle durchgeführten Ausbildungs- oder Fortbildungsveranstaltung Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt, so sind diese in Anspruch zu nehmen.
2. Auf Grund des § 17 BRKG wird die bei der Durchführung von Ausbildungs- oder Fortbildungsveranstaltungen zu zahlende Aufwandsvergütung wie folgt festgesetzt:
  - a) für jeden vollen Kalendertag 1/10 des vollen Tagegeldes (§ 9 BRKG) der Reisekostenstufe B und
  - b) für jede Nacht 1/10 des vollen Übernachtungsgeldes (§ 10 Abs. 2 BRKG) der Reisekostenstufe B.
3. Wird am Hin- oder Rückreisetag amtliche Verpflegung nicht gestellt, so wird Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B gewährt; wird amtliche Verpflegung gestellt, so wird 1/10 des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe B gezahlt.
4. Die Fahrkosten werden nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 5 BRKG) erstattet.
5. Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei der Benutzung eines nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs je Kilometer 0,25 DM; bei der Benutzung eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs 0,32 DM. Die Gewährung einer Mitnahmeentschädigung richtet sich nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes. Für Strecken über die Grenze des Landes Schleswig-Holstein bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg hinaus, darf die Reisekostenvergütung für die gesamte Strecke vom Dienort an nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 BRKG).
6. Bei Lehrgängen zu Fortbildungsveranstaltungen am Dienort gilt diese Regelung nicht.

III. Die Abschnitte I und II treten mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten die aufgrund der Bekanntmachung vom 12. Juli 1971 — Az. 2591 — 71 — XIII — (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 168) geltenden Regelungen außer Kraft.

## III. Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Ergänzungsvertrages vom 22. Januar 1974 zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970**

(KABl. 1974, Seite 162)

Nachdem sämtliche vertragsschließenden Landeskirchen durch Kirchengesetze den Ergänzungsvertrag vom 22. Januar 1974 bestätigt haben, und zwar letztlich die Landeskirche Eutin durch Kirchengesetz vom 24. Juni 1974, wird

hiermit festgestellt und bekanntgegeben, daß der Ergänzungsvertrag gemäß § 4 dieses Vertrages in Verbindung mit § 21 des Vertrages vom 21. Mai 1970 am

1. August 1974

in Kraft getreten ist.

Lübeck, den 5. August 1974

Die Kirchenleitung  
gez. G ö l d n e r  
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung**  
zur Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde  
Nusse

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die Kirchenleitung die vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Nusse beschlossene Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 23. Juni 1974 kirchenaufsichtlich genehmigt hat. Diese geänderte Friedhofsordnung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsordnung vom 17. Januar 1968 aufgehoben.

Die Friedhofsgebührenordnung liegt ständig im Pastorat Nusse zur Einsichtnahme aus.

**Beschluß**  
über die Veränderung der Grenzen zwischen der Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen  
vom 7. August 1974.

Die Kirchenleitung hat nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Kirchenverfassung beschlossen:

§ 1

Es werden umgepfarrt aus der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in die Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde die Gemeindeglieder der Kahlhorststraße 32.

§ 2

Diese Regelung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Die Kirchenleitung  
gez. Göldner  
Oberkirchenrat

**Beschluß**

über die Veränderung der Grenzen zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin

vom 7. August 1974.

Die Kirchenleitung hat nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Kirchenverfassung beschlossen:

§ 1

Es werden umgepfarrt aus der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin die Gemeindeglieder des Lerchenweges ab Nr. 30.

§ 2

Diese Regelung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Die Kirchenleitung  
gez. Göldner  
Oberkirchenrat

## IV. Kirchliche Organe

**Beirat für den kirchlichen Dienst an den Seeleuten**

Anstelle des ausgeschiedenen Kapitäns Oskar Wiebecke hat die Kirchenleitung am 7. 8. 1974 Pastor Dietrich Wölfel zum Mitglied des Beirates berufen.

Zusätzlich wird außerdem Frau Erika Kanowski zum Mitglied berufen.

Herr Lothar Förster  
Herr Rainer Frankenstein  
Herr Heinrich Gauß  
Herr Helmut Karsten  
Herr Manfred Pluskwa  
Herr Burchard Rüter.

**Jugendbeirat**

Mit einer Amtszeit bis zum 26. Juni 1977 wurden berufen:

Frau Marianne Brand  
Frau Irmgard Feddersen  
Frau Bärbel Köster  
Frau Friederike Meyer  
Frau Ingeborg Niendorf

Als ständig beratende Mitglieder wurden bestätigt:

Frau Elke Behrens  
Herr Mathias Hagenström  
Herr Jobst Weimann  
Herr Volker Zengel  
Herr Manfred Zimmermann.

Ferner gehören dem Jugendbeirat der leitende Sekretär und ein Vorstandsmitglied des CVJM an.

## V. Personalnachrichten

**Pastoren**

Übernommen in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck als Pastor auf Lebenszeit wurde:

Pastor Werner Scherp mit Wirkung vom 15. Juli 1974 unter gleichzeitiger Berufung in die II. Pfarrstelle der St. Stephanus-Kirchengemeinde. Die Einführung ist am 25. 8. 1974 erfolgt.

Die Zuordnung von Pastor Heinrich Bette zum Kirchenvorstand der St. Martin-Kirchengemeinde (vgl. KABl. 1/1969, S. 256) ist aufgehoben.

**Hilfsprediger**

Pastor (Hilfsprediger) Jens-Uwe Sommer (bisher St. Stephanus II) ist mit Wirkung vom 15. 7. 1974 mit

der Verwaltung der III. Pfarrstelle der St. Christophorus-Kirchengemeinde sowie außerdem mit der Erteilung von 10 Wochenstunden Religionsunterricht an der Oberschule zum Dom beauftragt worden.

**Vikare**

In das Lehrvikariat übernommen wurde der Kandidat Peter Sebeties.

**Kirchenkanzlei**

Mit Wirkung vom 15. August 1974 hat die Kirchenleitung Kirchenoberamtsrat Walter Freund die Amtsbezeichnung Kirchenverwaltungsrat zuerkannt.

## VI. Mitteilungen

**Christlicher Blindendienst**

Mit Wirkung vom 1. 8. 1974 ist Pastor i. R. Erich Peter, Lübeck, Falkenstr. 14, Tel. 7 38 70, zum Beauftragten für den Christlichen Blindendienst bestellt worden, nachdem Pastor von Dessien seinen Auftrag (vgl. KABl. 2/1972, S. 76) zum 31. 7. 1974 zurückgegeben hatte.

**Nordelbischer Arbeitskreis für Sekten und weltanschauliche Gruppen**

Nachdem Pastor Immo Zillinger durch Fortgang in eine andere Landeskirche als Lübecker Vertreter aus dem Nordelbischen Arbeitskreis für Sekten und weltanschauliche Gruppen ausgeschieden ist, wird Pastor Heinz Rußmann zum Nachfolger ernannt.

**Seite 172**  
**(Leerseite)**